



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Fuels | **VSI** Lubes | Energy

Berlin, 03.03.2026

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Preisangabenrechts
zur Sanktionierung von Verstößen gegen nationale und europäische
Regelungen über Preisangaben**

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-559
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB2 "Verbraucherpolitik, Wettbewerbspolitik in verbraucherrelevanten Bereichen"
Chausseestraße 23
10115 Berlin
Nur per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme anlässlich der Verbändeanhörung des Entwurfs zur Änderung des Preisangabenrechts zur Sanktionierung von Verstößen gegen nationale und europäische Regelungen über Preisangaben danken wir.

Wirksamer Vollzug bei der Umsetzung der AFIR

Der Gesetzesentwurf behandelt insbesondere die Änderung, dass Preisbehörden der Länder Verstöße gegen Regelungen zu Preisangaben wie sie die AFIR vorgibt, als Ordnungswidrigkeit ahnden können. Aus Sicht des UNITI Bundesverband EnergieMittelstand ist dies ein wichtiger Schritt für ein einheitliches Level Playing Field für den Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur. Wie wir in unserer Stellungnahme vom Juli 2025 zur Neuordnung des Ladesäulenrechts (4. LSV-Novelle) dargelegt haben, waren die bisherigen Kontrollmöglichkeiten zur Verfolgung von Verstößen gegen die AFIR unzureichend. Echter Wettbewerb braucht gleiche Regeln für alle Marktteilnehmer sowie angemessene Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zu deren Durchsetzung. Die Behebung der bestehenden Vollzugslücke für die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Auf diese Weise lässt sich ebenfalls gewährleisten, dass unfaire oder wenig transparente Preismodelle besser unterbunden werden können. Dadurch wird auch ein wichtiger Beitrag geleistet, um Akzeptanz von Ladestrom zu erhöhen, Vertrauen aufzubauen und ein reibungsloses, einfaches Laden zu unterstützen.

Praktikabilitätshinweise aus der Praxis

Bei der Formulierung der bußgeldbewehrten Tatbestände in § 3 des Entwurfs werden neben „nicht ausweist“ auch Fälle sanktioniert, in denen Informationen „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (inkl. Reihenfolge) zur Verfügung gestellt werden (u. a. § 3 Abs. 2). Das ist juristisch nachvollziehbar, kann in der praktischen Anwendung aber zu Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen. Denn es ist nicht konkret definiert, was „richtig“ und „vollständig“ bedeuten und wann die „vorgeschriebene Weise“

erfüllt ist. Insbesondere im Grenzbereich der Darstellung (z. B. sehr klein, nur per Abruf, unterschiedliche User-Journeys an Display/App) wird sich erst durch Vollzugspraxis, Leitlinien und Rechtsprechung herausbilden, wie die Anforderungen im Sinne des Verbraucherschutzes effizient, praktikabel und verhältnismäßig zu handhaben sind.

Ebenfalls von Praxisrelevanz ist die Verbindung mit § 14 (2) Nr. 3 der bestehenden Preisangabenverordnung, welche das Zusammenspiel zwischen Ladesäule und mobilen/webbasierten Anwendungen regelt. Da sich diese Form der Preisangabe steigender Beliebtheit erfreut, sollten sinnvolle Kontrollmöglichkeiten durch die Preisbehörden eruiert werden. Insbesondere, da nach wie vor große Informationsasymmetrien zwischen Vertrags- und Ad-hoc-Kunden bestehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Regelungen der AFIR für bestimmte Elemente zu kurz greifen. Beispielsweise kann die Komplexität dynamischer Preismodelle durch die dort festgehaltenen Regelungen noch nicht vollends umgesetzt werden. Darüber hinaus wollen wir an dieser Stelle auf die Möglichkeit von personalisierten Preisen bei Web/App Anwendungen hinweisen.

Außerdem behandelt Artikel 5 der AFIR explizit die Pflichten des Betreibers des Ladepunktes. Dies gilt auch für die relevanten Absätze 4 und 5. Lediglich Artikel 5 Absatz 11 stellt die Möglichkeit dar, dass Betreiber und Eigentümer eines Ladepunktes nicht deckungsgleich sein müssen. Derweil nimmt der neue § 3 des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfs diese Unterscheidung nicht auf. Diese Unterscheidung kann in theoretischen Annahmen insbesondere bei der Bewahrung von Bußgeldern relevant werden. Hier sollte das Verursacherprinzip eines Verstoßes, ob vorsätzlich oder fahrlässig, bedacht werden.

Hinzuweisen ist noch, dass potenziell eine Fragmentierung der Kontrollbehörden besteht. Diese bilden zumeist Gemeinden, Landkreise oder Stadtverwaltung, welche die Aufgabe von den Ministerien übertragen bekommen haben. Aus diesem Grund wären Handreichungen zur Durchführung von Kontrollen potenziell hilfreich, insbesondere für die Abstufungen in § 3 des Gesetzes. So ließe sich der Vollzug von Beginn an auf eine praxistaugliche, verbraucherorientierte Auslegung fokussieren und wäre nicht primär auf formale Semantik reduziert. Das würde Streitfälle reduzieren, die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen und bundeseinheitlich kongruente Kontrollen unterstützen.

Für Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Kontakt

RA Elmar Kühn

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: kuehn@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

David Braune

Referent Politik

E-Mail: braune@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414 - 340

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.650 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822